Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 11 (1845)

Heft: 3

Rubrik: Belgien

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§. 20. Die Statuten sollen, ausgenommen §§. 9 und 18, auf 6 Jahre unabänderlich, dagegen §. 19 auf immer unabsänderlich festgesett sein.

Belgien.

1. Elementarschulwesen in der Provinz Unt: Nach ber Staatsumwälzung von 1830 murbe ber gewerpen. genseitige Unterricht, welchen das Volk als religionsgefährlich betrachtete und mit feinem Minfallen belegte, auß fehr vielen Schulen verbannt; viele Lehrer fehrten feither aus Reigung zu bem Spfteme bes individuellen Unterrichts zuruck. In den Armenschulen bes Trappistenflosters und des fleinen Seminars zu Mecheln hat sich jedoch der gegenseitige Unterricht erhalten, und dies trägt viel bazu bei, das Bolf über die Zweideutigfeit, in welcher er bei ihm fand, nach und nach aufzuflären, und die Lehrervereine trachten ebenfalls, benselben wieder zu Ansehen zu bringen, so dag er in nicht fehr fer= ner Bufunft ben individuellen Unterricht wieder ganglich verdrängen wird. - Im J. 1843 hatte die Proving Antwerpen 166 Gemein= beschulen; mehrere Orte hatten 2, 3 und sogar 4; nur 3 Gemein= ben (mit 885 Einw.) besagen noch feine. Da jedoch jede Gemeinde nach Art. 5 bes Gesetzes das Recht hat, eine in ihr befind= liche Privatschule als Gemeindeschule anzunehmen oder als solche zu bezeichnen, so bestanden auch noch 11 angenommene oder bezeichnete Die ganze Proving besitt nur 2 regelmäßig und vollständig organisirte Kleinkinderschulen, nämlich in der Stadt Unt= werpen, womit aber nicht einmal bier bas Bedurfnig befriedigt ift. Die Bahl der Sonntagsschulen bagegen, welche ohne Husnahme bem die Bewohner der Proving auszeichnenden Mildthätigkeitssinne ibre Entstehung verdanken, ift beträchtlich, und sie finden fich nicht bloß in Städten, wie Untwerpen, Mecheln, Turnhout, Lierre, Ber= renthals, fondern auch in vielen Landgemeinden. Meben Lefen, Schrei= ben und Rechnen befassen sich die Sonntagsschulen hauptsächlich mit bem Religionsunterricht. Gie fteben beim Bolfe in großer Gunft; baber erklärt fich ihr zahlreicher Befuch und ihre gute Wirksamfeit. Un fie reihen fich bann - wie wohl faum in irgend einem andern

Lande, — die ähnlich eingerichteten Schulen ber Erwachsenen an. Dagegen haben die Abendschulen abgenommen. Außerdem fennt man bier zu Lande noch eine gang eigene Urt von Schulen unter dem Namen: Ateliers de charité et d'apprantissage. Es sind Dies Werkstätten der Liebe und Wohlthätigkeit für Solche, Die fie grunden und unterhalten helfen, bingegen Werkstätten ber Lebre für Solche, die darin ihr Brot verdienen lernen. Gegenwärtig besitt die Proving nur eine folche Unstalt in Untwerpen selbst, nämlich die bortige großartige Mufterschule fur Spigenarbeiten, die schon über 8 Jahre besteht und nun durch das neue Schulgesetz auch ber Aufsicht der Schulinspectoren unterstellt ist. Im J. 1843 wurden darin 300 Mädchen von 14 Lehrerinnen unterrichtet; die Ausgaben betrugen 8232 Frf., wozu die Stadt Antwerpen allein 3000 Frf. beigetragen hat. - Ilm wieder auf das Elementarichulmefen zuruck= zukommen, fo ift zunächst zu bemerken, daß die gesetzliche Ginfüh= rung der Kantone-Schulinspectorate bereits ihre Früchte zu tragen anfängt. Neben ber Befoldung erhalt ein Inspector fur jede Weg= ftunde 11/2 Frt. oder, wenn für Die Reise eine Gifenbahn benutt werden fann, die Balfte bavon als Reifeentschädigung, und fur ben Aufenthalt jedes Tages eine Tagsgebühr von 4 Frk. — Die Schul= lehrer find im Gangen recht thätige Leute, und ihre Vereine befor= dern nicht nur ihre Fortbildung in Bezug auf Lehrmethode durch gegenseitige Mittheilung von Kenntniffen und Erfahrungen, sondern auch ihren Gifer. Ihrem guten Willen ftehen aber oft die Schullocale im Wege, welche theils bedeutender Reparatur bedürfen, theils - und zwar in großer Bahl befonders im Winter - zu flein find. Much das Schulgeräthe befriedigt noch häufig gar nicht, was ber vollständigen Ausführung des Schulplanes fehr hinderlich wird. Es schreibt nämlich ber Art. 6 bes organischen Schulgesetzes vor: "ber Primarunterricht begreift wefentlich in sich : Religion, Moral, Lefen, Schreiben, Kenntnig bes gefetlichen Mages und Gewichtes, bie Unfangegründe im Rechnen und, nach bem Bedürfniffe bes Ortes, die Anfangsgrunde der frangösischen, flamandischen oder deutschen Sprache." Der Unterricht in der Religion und Moral wird unter Leitung eines Pfarrers ber Confession gegeben, ber die Mehrzahl der Schüler zugethan ift. Die Minderzahl, welche nicht zu ber Religionsgemeinschaft ber Mehrzahl gehört, braucht dem Religionsunterrichte nicht beizuwohnen. — Die Budgets enthielten für sämmteliche Elementarschulen im J. 1843 von Seite der Gemeinden 73507 Frk., von Seite der Armenpslege 1885 Frk., zusammen 75392 Frk., im J. 1844 von den Gemeinden 93389 Frk., von der Armenpslege 4689 Frk., zusammen 98078 Frk. — Die Elementarschulen begreisen in sich nicht bloß die eigentlichen Gemeindes Primarschulen, sondern auch alle übrigen, für den allgemeinen Volksunterricht bestimmten oben genannten Anstalten.

Normalschulen und Secundärschulen in der Proving Antwerpen. Die Normalschule bes Staates für die flamandischen Provinzen des Königreiches hat laut fonigl. Berord= nung vom 10. April 1843 ihren Sig in Lierre. Jest ift biefelbe völlig organifirt. 35 Schulcandidaten aus ber Proving Antwerpen wurden zu ben Lehreursen zugelaffen. Davon genißen 25 je ein Staatsstipendium von 200 Frt., und ber Minister bes Innern hat ben Bunfch ausgedrückt, daß die 10 andern Dieselbe Summe von der Provinzialregierung erhalten möchten. Außer der Normalichule befinden fich in der Proving Antwerpen noch zwei Secundarschulen, Die einer Reorganisation unterworfen wurden: zu Antwerpen und zu Mecheln. — Rach bem Art. 10 einer konigl. Verordnung vom 10. April 1843 murbe Erftere in 4 Abtheilungen getrennt. vorigen Jahre zählte die erfte Abtheilung 11, die zweite 31, die britte 67, die vierte 40 Böglinge, zusammen 149. Der Unterricht, ber jett gang vollständig ift, begreift alle, burch bie Art. 6 und 34 bes Gefetes vorgeschriebenen Gegenftande; nur Zeichnen, Gefang und Gymnaftik find facultativ; 48 Böglinge lernen Zeichnen, 32 Singen, 34 treiben Gymnastif. Der Unterricht in Religion und Moral wurde einem Geiftlichen anvertraut und in Uebereinstimmung mit der Kirchenbehörde geordnet. Derfelbe mird in den 4 Klaffen besonders ertheilt und bat diefes Jahr eine große Ausbehnung ge= wonnen: die Bahl ber Unterrichtsstunden murbe verdoppelt. Budget der Schule beläuft fich für 1844 auf 13320 Frf. Gin= nahmen und 12390 Frt. Ausgaben. Der Staat traat 3000 Frf. dazu bei; die Stadt Antwerpen gibt eine Unterftützung von 1200 Frf. - Die Secundärschule ber Regirung in Mecheln hatte am Ende des Schuliahres 1842 auf 43 bereits 159 Böglinge, im letzten Schuljahr 172. Das Lehrerpersonal besteht gegenwärtig aus

einem Schuldirector, 3 Lehrern und 2 Lehrgehilfen. Mit Ausnahme der Gymnastik umfängt der Unterricht alle durch das Gesetz vom 23. Sept. 1842 vorgeschriebenen Gegenstände. Wöchentlich werden zwei Musiksstunden gegeben. Wie in Antwerpen ist der Religionsunterricht einem Geistlichen anvertraut.

Allg. Schulz.

Hamburg.

Des Salomon Heine außerordentliches Vermachtniß fur Schulzwecke. Diefer vor einigen Monaten verstorbene edle Israelite bestimmte in feinem Testamente folgende 14 Schenfungen in Mrt. Cour.: ber Taubstummenanstalt allvort 3000, der 1830 gegründeten Blindenanstalt 3000, der Wolff-Julich'schen Blindenanstalt 1000, ten Warteschulen 4000, der Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Rinder im rauben Saufe zu Horn 4000, der israelitischen Freischule 9000, dem Frauenvereine für die Bekleidung der diese Schule besuchenden Freikinder 2000, der Talmud-Thora-Urmenschule 6000, dem Verein für die Bekleibung der diese Schule besuchenden ärmeren Kinder 2000, der 11n= terrichtsanstalt für arme jüdische Mädchen 2000, der israelitischen Armenmädchenschule 2000, dem israelitischen Waiseninstitute 3000, bem von Etatsrath Donner und Beine erbauten Schulhause zu Ottensee 4000, dem Altonacr Waisenhause 2000, zusammen 47000 Mrk. Cour.

Preußen.

I. Stiftungen für Schulzwecke. In der Provinz Brandenburg wurde im Jahr 1843 für Schulzwecke (Erziehung sittlich verwahrloster Kinder, Waisen=, Blinden= und Taubstummen= Bildung) die schöne Summe von 7115 Thir. von verschiedenen Gebern ausgesetzt.

II. Turnwesen. Die königl. Cabinetsordre vom 6. Juni 1842 (f. Schulbl. 1844 pag. 378) trägt nach und nach ihre